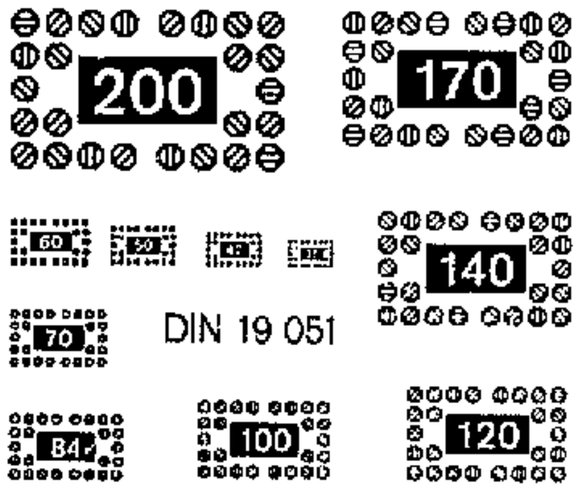

des

Deutschen Verkehrsbundes

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek
Bonn

1931
2553

A 96 - 05508

Achtung! **Berichtigung.** **Achtung!**

Zu § 21, Ziffer 2, letzter Absatz. Derselbe muß lauten:
Zum Beispiel in Beitragsklasse 4 = 55 Pf.
Grundbeitrag nach Entrichtung von

60	Wochenbeiträgen	165.—	M.
120	„	192.50	„
240	„	220.—	„
360	„	275.—	„
480	„	330.—	„
600	„	385.—	„
720	„	440.—	„

3215

Des

Deutschen Verkehrsbundes

1951/2553

Gültig ab 1. Oktober 1927

A 96 - 05508

7. 27. 60 000.

Inhaltsverzeichnis.

Name, Sitz und Umfang	§ 1	Seite 3
Zweck des Bundes	§ 2	„ 3
Gliederung des Bundes	§ 3	„ 4
Verwaltung des Bundes	§ 4	„ 6
Revisionskommission	§ 5	„ 7
Bundesausschuß	§ 6	„ 7
Gemeinsame Bestimmungen	§ 7	„ 7
Reichsabteilungen	§ 8	„ 8
Gauverwaltungen	§ 9	„ 8
Bezirksverwaltungen	§ 10	„ 9
Oertliche Verwaltung	§ 11	„ 10
Oertliche Fachabteilungen	§ 12	„ 14
Konferenzen	§ 13	„ 15
Bundestag	§§ 14—16	„ 16
Beitritt, Austritt und Ausschluß	§ 17	„ 18
Aufbringung der Mittel	§ 18	„ 20
Erwerbslosenunterstützung	§ 19	„ 23
Reisenunterstützung	§ 20	„ 25
Unterstützung bei Todesfällen	§ 21	„ 25
Streikunterstützung	§ 22	„ 27
Gemaßregeltenunterstützung	§ 23	„ 28
Notfallunterstützung	§ 24	„ 29
Rechtsschutz	§ 25	„ 30
Allgemeine Pflichten u. Rechte der Mitglieder	§ 26	„ 31
Beschwerden und Streitfälle	§ 27	„ 32
Lohnbewegungen	§ 28	„ 33
Publikationsorgan	§ 29	„ 34
Auflösung des Bundes	§ 30	„ 34
Betriebsvertretungen	§ 31	„ 34
Unterstützungsfonds	§ 32	„ 35
Erwerbslosenunterstützungs-Reglement		„ 36
Reglement für den Bezug von Unterstützung bei Todesfällen		„ 40
Rechtschutz-Reglement		„ 41
Lohnbewegungs- und Streik-Reglement		„ 43
Geschäftsordnung		„ 47

A 96 - 05508

Friedrich-Ebert-Stiftung Bibliothek Bonn

Satzung
des Deutschen Verkehrsbundes.

Gültig ab 1. Oktober 1927.

Name, Sitz und Umfang.

§ 1.

1. Der Deutsche Verkehrsbund ist die gewerkschaftliche Organisation für das in den Transport- und Verkehrsbetrieben bzw. -verwaltungen des Reiches, der Länder, Provinzen, Gemeindeverbände und Gemeinden, sowie in den privaten Handels-, Transport- und Verkehrsbetrieben einschließlich der Handels- und Transportabteilungen industrieller Unternehmungen beschäftigte Personal, soweit nicht nach den Satzungen und Beschlüssen des ADGB. oder besonderen Abmachungen andere Organisationen zuständig sind.

2. Der Deutsche Verkehrsbund erstreckt sich über das Deutsche Reich, den Freistaat Danzig und die dem Bund durch Verträge und sonstige Abmachungen zugewiesenen Grenzgebiete. Er hat seinen Sitz in Berlin.

Zweck des Bundes.

§ 2.

Der Zweck des Bundes ist, das Ansehen, sowie die wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern, ihre Lebenshaltung auf eine möglichst hohe Stufe zu bringen und ihnen dauernd einen gerechten Anteil an den Errungenschaften der Kultur zu sichern. Dies soll erreicht werden durch:

a) Verbesserung der gesamten Lohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherung der diesbezüglichen Errungenschaften durch Abschluß von Kollektivverträgen, entsprechende Verbesserung der Beamtenbesoldungs- und -dienstverhältnisse, sowie der Pensionsgesetzgebung.

b) Einwirkung auf die Gesetzgebung in der Richtung der Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts für Arbeiter, Angestellte und Beamte, Ausbau des Arbeitsschutzes und der Sozialversicherung.
c) Sicherung des Koalitionsrechts einschließlich des Streikrechts.
d) Sicherung bzw. Erweiterung des Mitbestimmungsrechts aller Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte und Beamte) in den Betrieben.
e) Stärkung des Einflusses des Personals auf die Verwaltung der Betriebe zur Erreichung wirtschaftlicher und demokratischer Betriebsführung.
f) Förderung aller auf die Sozialisierung der gesamten Wirtschaft gerichteten Bestrebungen.
g) Unterstützung der Mitglieder bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Streiks, Maßregelungen und bei besonderer Not, sowie in allen Fällen, in denen eine Unterstützung zur Erreichung des Verbandszweckes notwendig ist, ferner Gewährung einer Unterstützung beim Ableben eines Mitgliedes oder dessen Ehegatten an deren Hinterbliebene.
h) Unentgeltlichen Rechtsschutz bei Differenzen, die aus dem Arbeitsverhältnis (Vertragsverhältnis), bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit oder in berechtigter Wahrnehmung der Bundesinteressen entstanden sind, sowie in solchen, die sich aus Ansprüchen der Mitglieder auf Grund der Versicherungsgesetzgebung ergeben, ferner bei Streitigkeiten mit behördlichen Organen (Anklagen wegen Uebertretungen usw.).
i) Pflege der Berufsstatistik.
k) Regelung der Arbeitsvermittlung auf öffentlich-rechtlicher und paritätischer Grundlage.
l) Pflege gemeinnütziger und wissenschaftlicher Vorträge.

Gliederung des Bundes.

§ 3.

1. Der Deutsche Verkehrsbund gliedert sich in Reichsabteilungen (Reichsfachgruppen), Gaue, Bezirksverwaltungen, Ortsverwaltungen, Zahlstellen und örtliche Berufs- oder Fachabteilungen.

2. Reichsabteilungen (Reichsfachgruppen) werden errichtet:
für Handelsbetriebe,
„ Transportbetriebe,
„ Hafenbetriebe,
„ Binnenschiffahrt und Wasserbau,
„ die Seeschiffahrt einschl. Fischerei und Lotsenwesen,
„ Straßen-, Klein-, Hafen- und Werksbahnen,
„ den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr,
„ das Kraft- und Luftfahrwesen,
„ öffentliche Betriebe und Verwaltungen.

3. Das Reichsgebiet wird in folgende Gaue eingeteilt:
Gau 1: Ostpreußen, Westpreußen rechts der Weichsel, Freistaat Danzig und das Memelgebiet. (Sitz Königsberg.)
Gau 2: Schlesien einschließlich Polnisch-Oberschlesien. (Sitz Breslau.)
Gau 3: Brandenburg und Teile der Ostmark. (Sitz Berlin.)
Gau 4: Pommern, Teile der Ostmark und Mecklenburg-Strelitz. (Sitz Stettin.)
Gau 5: Freistaat Sachsen und Altenburg. (Sitz Dresden.)
Gau 6: Südbayern. (Sitz München.)
Gau 7: Nordbayern. (Sitz Nürnberg.)
Gau 8: Thüringen und Teile von Hessen-Nassau. (Sitz Erfurt.)
Gau 9: Provinz Sachsen, Anhalt, Braunschweig. (Sitz Magdeburg.)
Gau 10: Hannover, Lippe-Detmold und Nordwestfalen. (Sitz Hannover.)
Gau 11: Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Hamburg, Lübeck, sowie Teile von Hannover. (Sitz Hamburg.)
Gau 12: Bremen, Oldenburg, Ostfriesland, Ahrensberg und Teile von Hannover. (Sitz Bremen.)
Gau 13: Westfalen und Teile der Rheinprovinz. (Sitz Elberfeld-Barmen.)
Gau 14: Rheinprovinz. (Sitz Düsseldorf.)
Gau 15: Hessen, Teile von Hessen-Nassau, Rheinpfalz, Teile der Rheinprovinz, Saargebiet, nördliches Baden und Teile von Unterfranken (Aschaffenburg). (Sitz Frankfurt a. M.)
Gau 16: Baden und Württemberg. (Sitz Karlsruhe.)

Verwaltung des Bundes.

§ 4.

1. Die Verwaltung des Bundes besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand von 23 Mitgliedern und einem erweiterten Vorstand von 25 Mitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Bundesvorsitzenden, dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, dem leitenden Redakteur, 5 Sekretären und 13 Beisitzern.

2. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, alle Interessen des Bundes gewissenhaft wahrzunehmen, er vertritt den Bund nach innen und nach außen und ist auch berechtigt, in Gemeinschaft mit dem Bundesausschuß durch behördliche Maßnahmen notwendig gewordene Satzungsänderungen vorzunehmen. Er legitimiert sich durch eine Bekanntmachung im Bundesorgan.

3. Zur Gültigkeit einer Zeichnung für den Bundesvorstand gehört die Unterschrift eines Vorsitzenden und eines weiteren besoldeten Vorstandsmitgliedes.

4. Der Bundesvorstand hat sämtliche Bundesgeschäfte zu leiten, die Aufrechterhaltung der Satzung zu überwachen, alle Beschlüsse zu vollziehen, die ordentlichen und außerordentlichen Bundestage einzuberufen, Bestimmungen zu treffen über Einteilung der Wahlkreise, sowie ein Wahlreglement aufzustellen und für dessen Einhaltung Sorge zu tragen.

5. Der erweiterte Vorstand hat das Recht der Mitwirkung und Mitentscheidung in allen wichtigen Bundesangelegenheiten. Er ist insbesondere bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zur Mitberatung und -entscheidung heranzuziehen.

6. Alle zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldbestände müssen verzinslich angelegt werden. Das Ausleihen an Private oder Bundesmitglieder ist unzulässig.

7. Der Bundeskassierer hat jedes Jahr eine spezialisierte Jahresabrechnung aufzustellen, die vom Bundesausschuß geprüft und dem Bundestage vorgelegt werden muß.

8. Der Bundesvorstand hat die Adressen der Bevollmächtigten und Kassierer, sowie des Vorsitzenden des Bundesausschusses alljährlich einmal zu veröffentlichen.

Revisionskommission.

§ 5.

1. Die Kontrolle der Bundeskasse wird von einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Revisionskommission ausgeübt. Diese ist zu Kassenrevisionen jederzeit berechtigt und hat die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen zu prüfen.

2. Ueber das Ergebnis jeder Revision ist dem Bundesvorstand und Bundesausschuß Bericht zu erstatten. Etwaige Einwendungen gegen die Geschäftsführung des Kassierers sind vor einer eventuellen Beschwerde an den Bundesausschuß zunächst beim Bundesvorstand anzubringen.

Bundesausschuß.

§ 6.

1. Zur Ueberwachung der Tätigkeit des Bundesvorstandes wird ein Ausschuß von fünf Mitgliedern gebildet.

2. Derselbe darf sich nicht am Sitze des Bundes befinden.

3. Er hat Beschwerden über den Bundesvorstand zu regeln und alle weiteren Befugnisse, welche ihm durch die Satzung übertragen sind, gewissenhaft wahrzunehmen.

4. Er prüft die Revisionsberichte und ist berechtigt, selbständig Revisionen der Hauptkasse vorzunehmen.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 7.

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Bundesausschusses und der Revisionskommission werden vom Bundestage mittels geheimer Abstimmung durch absolute Majorität auf die Dauer bis zum nächsten Bundestage gewählt. Bei der Wahl der Beisitzer muß auf die Hauptberufsgruppen Rücksicht genommen werden.

2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in den Gauen durch Urabstimmung auf die Dauer der Geschäftsperiode gewählt.

3. Tritt für ein durch den Bundestag zu besetzendes Amt eine Vakanz ein, so entscheidet über die Besetzung der Bundesvorstand nebst dem Bundesausschuß.

4. Mitglieder des Bundesvorstandes und des Bundesausschusses können, wenn sie ihre Pflichten gegenüber dem Bunde nicht erfüllen oder sich Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen lassen, durch Beschluß eines gemeinschaft-

lichen Kollegiums der nicht beteiligten Vorstands- und Ausschußmitglieder ihres Amtes enthoben werden.

5. Bundesvorstand und Bundesausschuß geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, des Bundesausschusses und der Revisionskommission dürfen weder ein Amt in der Orts- oder Gauverwaltung bekleiden, noch dürfen dieselben als Revisoren gewählt werden.

Reichsabteilungen.

§ 8.

1. Zum Zwecke wirksamer Interessenvertretung und Erfüllung wichtiger agitatorischer und organisatorischer Aufgaben werden die dem Bund angehörenden Mitglieder der einzelnen Berufs- oder Fachgruppen zu Reichsabteilungen innerhalb des Bundes zusammengefaßt. Ihren allgemeinen gewerkschaftlichen Zweck bestimmt die Bundessatzung. Die besonderen Aufgaben der Reichsabteilungen werden durch Sondersatzungen festgelegt.

2. Die Führung der Geschäfte der Reichsabteilungen wird einer aus je 7 bis 11 Mitgliedern bestehenden Abteilungsleitung übertragen. Die Wahl derselben erfolgt auf der Reichskonferenz. Der Bundesvorstand hat das Bestätigungsrecht.

3. Für die einzelnen Reichsabteilungen können nach Verständigung mit der Bundesleitung je nach Bedarf Beiräte gebildet werden. Alles Nähere über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben dieser Beiräte wird durch die Sondersatzungen geregelt.

4. Die Abteilungsleitungen üben ihre Tätigkeit im Auftrage des Bundesvorstandes nach den von diesem aufgestellten Grundsätzen und den Bestimmungen der Sondersatzungen aus. Ihre Beschlüsse unterliegen der Kontrolle des Bundesvorstandes, dem sie über ihre Tätigkeit laufend zu berichten haben. Ferner haben sie über ihre Tätigkeit der Reichskonferenz Bericht zu erstatten.

Gauverwaltungen.

§ 9.

1. Die Leitung der agitatorischen und organisatorischen Tätigkeit, sowie die Erfüllung der sonstigen Aufgaben des

Bundes wird einem aus mindestens sieben Mitgliedern bestehenden Gauvorstand übertragen, der sich aus dem Gauvorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und mindestens vier Beisitzern zusammensetzt.

2. Der Gauvorsitzende wird vom Bundesvorstand nach Verständigung mit den beteiligten Ortsverwaltungen ernannt. Die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliedschaft des Gauvororts gewählt und gelten hierfür die in § 11 Abs. 2 für die Wahlen zur Ortsverwaltung maßgebenden Bestimmungen. Bei der Wahl ist auf die Hauptgruppen Rücksicht zu nehmen.

3. Die Gauvorstände üben ihre Tätigkeit im Auftrage des Bundesvorstandes nach den von diesem aufgestellten leitenden Grundsätzen aus. Sie haben die Agitation im Bezirk zu betreiben, bei Lohnbewegungen und Differenzen die Interessen des Bundes zu wahren, statistische Erhebungen einzuleiten, Revisionen vorzunehmen, sowie alle ihnen vom Bundesvorstande übertragenen Bundesaufgaben zu erledigen.

4. Die Gauvorstände haben dem Bundesvorstand mindestens einmal im Monat eingehend Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten, sowie ihm über alle Vorkommnisse im Gau auf dem laufenden zu erhalten.

5. Zur Deckung der Kosten der Gauagitation haben die Verwaltungen einen besonderen Beitrag pro Mitglied und Quartal an die Hauptkasse abzuführen. Derselbe beträgt für Verwaltungen mit eigenen Angestellten und Büros mindestens 1 v. H., für die übrigen Verwaltungen mindestens 15 v. H. des Grundbeitrages. Den Rest der Kosten trägt die Hauptkasse.

Bezirksverwaltungen.

§ 10.

1. Der Bundesvorstand kann räumlich zusammenhängende, kleinere Verwaltungsstellen oder Orte mit ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen zu Bezirksverwaltungen zusammenlegen.

2. Die Führung der Geschäfte der Bezirksverwaltung wird einem aus mindestens neun Mitgliedern, und zwar einem Bezirksvorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Kassierer, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und

vier Beisitzern bestehenden Bezirksvorstand übertragen. Die Wahl der Bezirksleitung erfolgt durch die Bezirks-Generalversammlung die mindestens alljährlich einmal zusammenzuberufen ist. Die Mitglieder der Bezirksleitung sind der Mitgliedschaft des Bezirksvororts zu entnehmen. Der Bundesvorstand hat das Bestätigungsrecht.

3. Auf die Führung der Geschäfte und Erledigung der Bundesaufgaben durch die Bezirksverwaltungen finden die für die örtlichen Verwaltungen im § 11 geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

4. Für die einzelnen, der Bezirksverwaltung angeschlossenen Mitgliedschaften (Zahlstellen) werden zur Erledigung der Bundesgeschäfte Zahlstellenleitungen gebildet, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen müssen, und zwar einem Zahlstellenleiter, einem Beitragssammler und einem Schriftführer. Die Zahlstellenleitungen erledigen ihre Aufgaben nach den vom Bezirksvorstand unter Zustimmung des Gau- bzw. Bundesvorstandes aufzustellenden Grundsätzen und Richtlinien.

5. Die Bezirks-Generalversammlung findet im Bezirksvorort statt. Sie setzt sich zusammen aus Vertretern der zum Bezirk gehörenden Mitgliedschaften (Zahlstellen). Jede Mitgliedschaft muß entsprechend ihrer Stärke in der Bezirks-Generalversammlung vertreten sein. Die für die Wahl und Zusammensetzung der Bezirks-Generalversammlung geltenden Grundsätze sind vom Bezirksvorstand aufzustellen. Sie unterliegen der Zustimmung durch den Bundesvorstand.

6. Bei wichtigen Anlässen sind die Leiter der einzelnen Zahlstellen zu den Sitzungen des Bezirksvorstandes hinzuzuziehen.

Oertliche Verwaltung.

§ 11.

1. Der Bundesvorstand kann für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen (Mitgliedschaften) errichten, sofern sich mindestens 20 Mitglieder des Bundes dort aufhalten.

2. Die örtliche Verwaltung wird geführt von sieben Mitgliedern, und zwar einem Bevollmächtigten, Kassierer, Schriftführer und vier Beisitzern, die in der ersten Jahres-Generalversammlung zu wählen sind. Der Bundesvorstand hat das Bestätigungsrecht. Der Bevollmächtigte überwacht und leitet die Gesamtverwaltung; der Kassierer führt die Ortskasse; der Schriftführer und die Beisitzer haben alle übrigen vorkommenden örtlichen Arbeiten zu erledigen. Steigt die Mitgliederzahl einer Verwaltungsstelle über 200, so ist die örtliche Verwaltung durch einen zweiten Bevollmächtigten und Kassierer zu verstärken. Steigt die Mitgliederzahl auf mehr als 1000, so kann die Verwaltung auf 15 Mitglieder erhöht werden. Verwaltungen mit mehr als 5000 Mitgliedern können nach Verständigung mit dem Bundesvorstand eine weitere Erhöhung der Zahl der Verwaltungsmitglieder vornehmen. Bei der Wahl der Beisitzer sind die Abteilungen (Fachgruppen) entsprechend zu berücksichtigen.

3. Die örtliche Verwaltung führt die Bundesgeschäfte nach einer von ihr aufgestellten und vom Bundesvorstand genehmigten Geschäftsordnung. Die Gesamtverwaltung ist für die Bundesgelder persönlich haftbar, soweit ihr Kenntnis von der nicht im Bundesinteresse erfolgten Verwendung der Gelder nachgewiesen werden kann oder deren Verwendung gegen den ausdrücklich zur Kenntnis gebrachten Willen des Bundesvorstandes geschieht.

4. Der Bundesvorstand kann jederzeit eine Prüfung der örtlichen Geschäfts-, Kassen- und Verwaltungstätigkeit vornehmen. Dem dazu Beauftragten ist jegliches gewünschte Material, sowie der vorhandene Kassenbestand vorzulegen und jede Auskunft zu erteilen. Seinen Anweisungen und Vorschlägen über eventuelle Aenderungen in der Geschäftsführung, sowie dem Kassen- und Verwaltungswesen ist Folge zu geben.

5. Der Geschäftskreis der örtlichen Verwaltung erstreckt sich auf

a) die Entgegennahme der Beitritts- und Austrittserklärungen;

b) die Erhebung der Bundesbeiträge, Auszahlung der Unterstützungen und die Entscheidung über Erlassung und Stundung der Beiträge (§ 26 Abs. 2 und 3);

c) das Betreiben der örtlichen Agitation, die Erledigung der ihr vom Bundesvorstand überwiesenen Bundes-

angelegenheiten, sowie die Erreichung des in den §§ 1 und 2 genannten Zweckes.

6. Die örtliche Verwaltungsstelle erledigt ihre Geschäfte in hierzu von der Ortsverwaltung vierteljährlich einzuberufenden Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen (Generalversammlungen), zu denen der Zutritt nur gegen Vorzeigung des Mitgliedsbuches bzw. der Mitgliedskarte gestattet ist. Diese bilden für die Mitglieder die höchste Instanz zur Entscheidung örtlicher Bundesangelegenheiten. Ihre Beschlüsse sind, sofern sie nicht der Satzung oder den Bundestagsbeschlüssen zuwiderlaufen, für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend.

7. Verwaltungsstellen mit mehr als 3000 Mitgliedern sind berechtigt, durch ein vom Bundesvorstand zu genehmigendes Ortsstatut das Recht der Beschlußfassung an eine Delegiertenversammlung abzutreten. In Verwaltungsstellen mit mehr als 5000 Mitgliedern müssen die Befugnisse der örtlichen Generalversammlung einer Delegiertenversammlung übertragen werden. Die Beschlüsse derartig zusammengesetzter Versammlungen sind in gleicher Weise bindend wie Beschlüsse der örtlichen Generalversammlungen (beschließenden Mitgliederversammlungen).

8. Die Bücher der Ortsverwaltung werden vom Bundesvorstand geliefert, sind nach dessen Vorschrift einzurichten und gewissenhaft zu führen. Die Ortsverwaltung ist verpflichtet, alle auf Grund der Satzung getroffenen Anordnungen des Bundesvorstandes auszuführen. Die Ortsverwaltung ist weiter verpflichtet, dem Bundesvorstand über alle Maßnahmen agitatorischer und organisatorischer Art, sowie über wichtigere Verwaltungsangelegenheiten mindestens einmal im Quartal eingehend Bericht zu erstatten.

9. Zur Kontrolle der Ortskasse sind alljährlich drei Revisoren zu wählen. In Verwaltungsstellen mit mehr als 3000 Mitgliedern können zu diesem Zweck Revisionskommissionen gebildet werden, die aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen müssen. Die Revisoren bzw. Revisionskommissionen sind verpflichtet, allmonatlich eine Revision der Ortskasse vorzunehmen. Ergibt dieselbe einen höheren als am Orte satzungsgemäß zu verbleibenden Ueberschuß, so ist dieser sofort an die Hauptkasse einzusenden. Die in

den Büchern beglaubigten Rechnungsabschlüsse sind alle drei Monate, und zwar bis spätestens den 15. des nächsten Monats, in zwei ebenfalls von den Revisoren unterzeichneten Abschriften (Abrechnungsformularen) an den Bundesvorstand einzusenden. Ist nach Ablauf eines Monats die Einsendung der Abrechnung nicht erfolgt, so muß der Bundesvorstand eine Revision der örtlichen Verwaltungsstelle veranlassen. Von den vereinnahmten Beiträgen haben die Ortsverwaltungen auf Verlangen des Bundesvorstandes jederzeit Akontozahlungen zu leisten.

10. Von den Beitrittsgeldern einschließlich Beitrag zum Hausbaufonds sind 75 v. H. und von den Grundbeiträgen 70 v. H. an die Hauptkasse abzuführen. Der Wirtschaftsbeitrag ist voll an die Hauptkasse abzuliefern. Die Verwendung der den Verwaltungen zur Verfügung stehenden Mittel für andere als Bundeszwecke ist unzulässig. Ueber die Ortsausgaben ist dem Bundesvorstand spezialisierter Nachweis zu liefern.

11. Als am Ort zu verbleibender Bestand werden 4 M. pro Mitglied festgesetzt. Verwaltungsstellen, welche höhere als in der Satzung festgesetzte Beiträge erheben, können bis zu 8 M. pro Mitglied als Bestand am Orte behalten. Reichen die Einnahmen am Orte zur Auszahlung der satzungsgemäßen Unterstützungen nicht aus, so ist dies rechtzeitig dem Bundesvorstand zu melden, welcher dann den nötigen Zuschuß leistet. Das Gesuch muß vom Bevollmächtigten, dem Kassierer und den Revisoren unterzeichnet und mit dem Ortsstempel versehen sein.

12. In jeder Verwaltungsstelle ist nur eine Kasse zu führen. Alle Einnahmen aus Beiträgen, Extrasteuern, Ueberschüssen von Vergnügungen, Tellersammlungen und sonstige außerordentliche Einnahmen sind nur der Ortskasse zuzuführen und alle Ausgaben aus dieser zu bestreiten. Neben der Ortskasse dürfen besondere Fonds, Vergnügungskassen usw. nicht geführt werden.

13. Ueber die gelieferten und verkauften Marken ist genau Buch zu führen. Die Zahl der verkauften Marken, sowie der verbleibende Bestand ist auf den Abrechnungen genau anzugeben. Die Ortsfunktionäre sind für den Nennwert der ihnen anvertrauten Quittungsmarken haftbar.

Für jede Ausgabe ist eine von den Revisoren beglaubigte Quittung mit der Abrechnung einzusenden.

14. Sämtliche Gelder, Inventar und Utensilien der Verwaltungsstellen sind Eigentum des Bundes. Bei Auflösung einer Verwaltungsstelle oder Anschluß an eine andere Organisation verbleiben der Ortskassenbestand, sowie alle sonstigen Vermögensstücke Eigentum des Bundes. Die mit der Geschäfts- und Kassenführung am Orte betrauten Personen haften dem Bundesvorstand für richtige Ablieferung sämtlicher Vermögensbestände.

15. Sobald Differenzen zwischen den Behörden und den vom Bundesvorstand eingesetzten Vertretern der Verwaltungen entstehen sollten, haben die Bevollmächtigten die Behörden stets darauf aufmerksam zu machen, daß alle die Organisation betreffenden Maßnahmen an den Bundesvorstand zu verweisen sind. Die einzelnen Bevollmächtigten sind nicht berechtigt, irgendwelche Zugeständnisse zu machen oder für den Bund verbindliche Vereinbarungen zu treffen.

Oertliche Fachabteilungen.

§ 12.

1. In allen Orten bzw. Bezirken, in denen mindestens zehn Mitglieder einer der in § 3 aufgeführten Reichsabteilungen vorhanden sind, können im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand und den Orts- bzw. Bezirksverwaltungen örtliche Abteilungen gebildet werden. Diese setzen sich nach den gleichen Grundsätzen zusammen wie die Reichsabteilungen.

2. In größeren Verwaltungen kann im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand eine weitere Untergliederung der Mitgliedschaften nach Berufsgruppen bzw. Branchen vorgenommen werden.

3. Die örtlichen Abteilungs- bzw. Gruppen- oder Branchenleitungen üben ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit den Orts- bzw. Bezirksverwaltungen nach den hierfür aufgestellten Grundsätzen aus. Sie haben bei allen gewerkschaftlichen Arbeiten, sowie Erfüllung von Aufgaben örtlicher Art mitzuwirken und die örtliche Interessenvertretung durchzuführen.

Konferenzen.

§ 13.

1. Der Bundesvorstand ist berechtigt, nach Bedarf Vertreter der Gauvorstände und größeren Ortsverwaltungen zu Konferenzen einzuberufen.

2. Die Gau- und Ortsvorstände-Konferenzen setzen sich zusammen aus:

dem Bundesausschuß,
dem Bundesvorstand,
der Revisionskommission,
dem erweiterten Vorstand,
dem besoldeten Leiter der Betriebsrätezentrale und einem unbesoldeten Mitglied derselben,
den besoldeten Leitern der Reichsabteilungen und je einem nichtbesoldeten Mitglied derselben,
den Gauvorsitzenden und je einem nichtbesoldeten Mitglied der Gauvorstände,
den Bevollmächtigten bzw. Geschäftsführern der Verwaltungen mit mehr als 5000 Mitgliedern und je einem nichtbesoldeten Verwaltungsmitglied.

3. Die Gau- und Ortsvorstände-Konferenz hat den Bundesvorstand in allen wichtigen Bundesangelegenheiten zu beraten und in den ihr vom Bundesvorstand überwiesenen grundsätzlichen Fragen mit zu entscheiden.

4. Konferenzen für die einzelnen Reichsabteilungen (Reichsfachgruppen) finden in der Regel alle zwei Jahre statt. Der Bundesvorstand beruft dieselben im Einvernehmen mit den Abteilungsleitungen ein, stellt die Richtlinien für die Delegationen auf, setzt die Tagesordnung fest und bestimmt den Tagungsort.

5. Der Bundesvorstand kann auch für andere Berufs- oder Fachgruppen, die nicht in Reichsabteilungen zusammengefaßt sind, Reichskonferenzen nach Bedarf einberufen.

6. Die Reichsabteilungen sind berechtigt, nach Verständigung mit dem Bundesvorstand Fachgruppenkonferenzen einzuberufen.

7. Gaukonferenzen sind nach Bedarf abzuhalten. Die Einberufung derselben erfolgt durch die zuständigen Gauvorstände, jedoch ist hierzu, sowie zu den für die Delegation

aufzustellenden Richtlinien die Zustimmung des Bundesvorstandes erforderlich. Die Gauvorstände können außerdem Geschäftsführer- bzw. Angestelltenkonferenzen mit Zustimmung des Bundesvorstandes einberufen.

8. Bezirks- und Gruppenkonferenzen, sowie Konferenzen zur Behandlung von Lohn- bzw. Tarifangelegenheiten für einzelne Bezirke oder Lohngebiete finden nach Bedarf statt; jedoch ist hierzu in allen Fällen die Zustimmung des Bundesvorstandes erforderlich.

9. Konferenzen der Betriebsvertretungen finden in der Regel alle zwei Jahre statt. Ihre Einberufung erfolgt durch den Bundesvorstand nach Verständigung mit der Abteilung für Betriebsvertretungen.

Bundestag.

§ 14.

1. Der Bundestag wird durch den Bundesvorstand einberufen. Er wird gebildet durch Delegierte, welche aus den Reihen der Mitglieder zu wählen sind. Als Delegierte sind nur Mitglieder wählbar, welche mindestens fünf Jahre freigewerkschaftlich organisiert sind.

2. Für je 1500 Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen. Beträgt der überschießende Teil 750 oder mehr, so kann ein weiterer Delegierter gewählt werden. Wahlabteilungen mit mehr als 6000 Mitgliedern können auf jede weiteren 3000 Mitglieder einen weiteren Delegierten entsenden; von einer Wahlabteilung dürfen jedoch nicht mehr als 35 Delegierte entsandt werden. Bei der Wahl der Delegierten ist auf eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung der Hauptgruppen zu achten.

3. Die Wahl ist geheim. Der Bundesvorstand erläßt die auf die Wahl bezüglichen Bestimmungen.

4. Bei Berechnung der Mitgliederzahl zur Festsetzung der Wahlkreise sind die Abrechnungen der letzten beiden Quartale des abgelaufenen Geschäftsjahres zugrunde zu legen. Als Durchschnitts-Beitragsleistung sind zwölf Wochenbeiträge pro Mitglied und Quartal anzunehmen.

5. Die Delegierten erhalten Fahrgeld für die dritte Wagenklasse. Die Höhe der Diäten, sowie die Entschädigung für Lohnausfall legt der Bundestag fest.

§ 15.

1. Jeder ordentliche Bundestag muß mindestens 20 Wochen vor Stattfinden den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

2. Auf dem Bundestage können außer den vom Bundesausschuß und Bundesvorstand, sowie von Gau- und Ortsvorstände- bzw. Branchenkonferenzen gestellten Anträgen nur solche zur Verhandlung zugelassen werden, die von Generalversammlungen örtlicher Mitgliedschaften gestellt oder von solchen sanktioniert sind.

3. Anträge, welche zur Beratung kommen sollen, müssen mindestens 10 Wochen vor dem Bundestage dem Bundesvorstand eingereicht und von diesem mindestens 6 Wochen vor dem Bundestage im Publikationsorgan veröffentlicht werden.

4. Der Bundestag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit bewirkt die Ablehnung von Anträgen und macht bei Wahlen die Entscheidung durch das Los nötig.

5. Die Mitglieder des Bundesvorstandes, des Bundesausschusses und der Revisionskommission, sowie die ohne Mandat anwesenden Abteilungsleiter und Gauvorsitzenden haben nur beratende Stimme.

6. Einem außerordentlichen Bundestag stehen dieselben Befugnisse zu wie dem ordentlichen. Ein solcher kann, wenn notwendig, vom Bundesvorstand selbst einberufen werden; der Bundesvorstand muß ihn einberufen auf Antrag des Bundesausschusses oder des vierten Teiles der Mitglieder.

7. Ein ordentlicher Bundestag findet alle drei Jahre statt; jedoch kann, um Kosten zu sparen, der Bundesvorstand vor Stattfinden desselben eine Urabstimmung vornehmen dahingehend, den Bundestag ausfallen zu lassen. Sprechen sich vier Fünftel der Antwortenden für Nichtstattfinden aus, so gelten alle bisherigen Bestimmungen auf weitere drei Jahre.

8. Eine Urabstimmung kann vom Bundesvorstand auch in anderen dringenden Fällen vorgenommen werden; dieselbe muß erfolgen, wenn der Bundesausschuß oder ein Drittel der Mitglieder es fordert.

9. Sämtliche Delegierte zu Gewerkschaftskongressen und dergleichen sind durch Urwahl von den Mitgliedern zu wählen.

§ 16.

1. Zu den Befugnissen des Bundestages gehören:
a) etwaige Aenderungen der Satzung;
b) Prüfung bzw. Bestätigung der Rechnungsabschlüsse;
c) Wahl des Sitzes für den Bundesvorstand und -ausschuß;
d) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Bundesausschusses und der Revisionskommission;
e) Festsetzung der Bezüge der Angestellten des Bundes;
f) endgültige Entscheidung über alle Bundesangelegenheiten;
g) Festsetzung des Zeitpunktes und Tagungsortes des nächsten Bundestages.

2. Ueber die Verhandlungen sind stenographische Protokolle aufzunehmen.

Beitritt, Austritt und Ausschluß.

§ 17.

1. Dem Bunde können alle in den Transport- und Verkehrsbetrieben bzw. -verwaltungen des Reiches, der Länder, Provinzen, Gemeindeverbände und Gemeinden, sowie in den privaten Handels-, Transport- und Verkehrsbetrieben einschließlich der Handels- und Transportabteilungen industrieller Unternehmungen beschäftigten Personen beitreten, sofern sie die Bestimmungen der Satzung durch eigenhändige Unterschrift anerkennen.

2. Der Bundesvorstand kann auch Nichtberufsangehörigen und solchen Personen, die nicht mehr im Beruf tätig sind, den Beitritt gestatten, sofern dies im Bundesinteresse notwendig erscheint.

3. Vom Beitritt bzw. Uebertritt ausgeschlossen sind solche Personen, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes in ein dauerndes Arbeitsverhältnis im Beruf nicht mehr eintreten können.

4. Mitglieder anderer Gewerkschaften, welche dort ihren Verpflichtungen nachgekommen sind und sich ordentlich abgemeldet haben, sind von der Zahlung des Beitrittsgeldes befreit und treten sofort in den Genuß derjenigen Rechte, welche sie durch ihre frühere Mitgliedschaft erworben haben. Den Uebertretenden wird der Wert der gezahlten Beiträge angerechnet, jedoch nur bis zur Dauer ihrer Gesamtorganisationszugehörigkeit. Ueber Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand.

5. Die zum Beitritt Berechtigten an solchen Orten, wo die Bildung von Verwaltungsstellen aus zwingenden Gründen unmöglich ist, können sich als Einzelmitglieder dem Bunde anschließen. Die Einziehung der Beiträge und Auszahlung der Unterstützungen an solchen Orten regelt der Bundesvorstand.

6. Der Beitritt kann, nach Gutachten der Ortsverwaltung, vom Bundesvorstand verweigert werden, wenn dies im Interesse des Bundes notwendig erscheint. Die Mitgliedschaft wird erst erworben durch die Beschlußfassung des Bundesvorstandes über die Aufnahme.

7. Die Mitgliedschaft erlischt:
a) wenn ein Mitglied 6 Wochenbeiträge schuldet und dieselben nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet oder bei nicht anzubringender Mahnung nach Ablauf der 13. Restwoche;
b) durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung beim Bundesvorstand oder der örtlichen Verwaltung;
c) durch Beitritt zur Technischen Nothilfe.

8. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt, wenn es
a) sich Handlungen gegen das Interesse des Bundes zuschulden kommen läßt;
b) sich beharrlich weigert, den Anordnungen des Bundesvorstandes oder der zuständigen Verwaltung, soweit solche durch die Satzung begründet sind, Folge zu leisten.

9. Der Ausschluß erfolgt nur durch den Bundesvorstand. Gegen den Ausschluß, sowie gegen die Beitrittsverweigerung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des fraglichen Beschlusses, Beschwerde an den Bundesausschuß und in letzter Instanz an den Bundestag zulässig.

10. Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten der Mitglieder. Das Ausschlußverfahren beginnt mit der Stellung des Ausschlußantrages durch die örtliche beschließende Mitgliederversammlung und endet in allen — auch den vom Bundesvorstand direkt eingeleiteten — Fällen mit der Entscheidung des Bundestages.

11. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Anrecht an den Bund.

12. Nach Absatz 8a) und b) Ausgeschlossene können nur mit Genehmigung des Bundesvorstandes wieder beitreten.

13. Das Mitgliedsbuch gilt als Quittungsbuch sowie als Legitimation der Bundeszugehörigkeit, bleibt jedoch Bundeseigentum und ist beim Ausscheiden an die Bundesleitung zurückzuliefern.

Aufbringung der Mittel.

§ 18.

1. Das Beitrittsgeld einschließlich Beitrag zum Hausbaufonds beträgt:

In Beitragsklasse	1—3	—.50 M.
„ „	4—6	1.— „
„ „	7—9	1.50 „
ab „	10	2.— „

2. Der Bundesbeitrag (Grundbeitrag) beträgt:

In Beitragsklasse	1	—.25 M.
„ „	2	—.35 „
„ „	3	—.45 „
„ „	4	—.55 „
„ „	5	—.70 „
„ „	6	—.90 „
„ „	7	1.10 „
„ „	8	1.30 „
„ „	9	1.50 „
„ „	10	1.70 „
„ „	11	1.90 „
„ „	12	2.10 „

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, außer dem Bundesbeitrag einen Wirtschaftsbeitrag von 5 Pf. pro Woche zu zahlen. Dieser Beitrag ist gleichzeitig mit dem Bundesbeitrag in einer Marke zu entrichten. Die Mitglieder der 1. Beitragsklasse sind von diesem Beitrag befreit.

4. Für Zuweisung der Mitglieder zu den einzelnen Beitragsklassen ist deren Lohn bzw. Verdienst maßgebend. Danach gehören Mitglieder mit einem Einkommen

	pro Woche	pro Monat	in Beitragsklasse
	bis zu 12 bzw.	50 M.	1
von mehr als 12	„ „ 16 „	50 bis zu 70 „	2
„ „ „ 16	„ „ 20 „	70 „ „ 90 „	3
„ „ „ 20	„ „ 24 „	90 „ „ 110 „	4
„ „ „ 24	„ „ 30 „	110 „ „ 130 „	5
„ „ „ 30	„ „ 40 „	130 „ „ 175 „	6
„ „ „ 40	„ „ 50 „	175 „ „ 220 „	7
„ „ „ 50	„ „ 60 „	220 „ „ 260 „	8
„ „ „ 60	„ „ 70 „	260 „ „ 300 „	9
„ „ „ 70	„ „ 80 „	300 „ „ 350 „	10
„ „ „ 80	„ „ 90 „	350 „ „ 400 „	11
„ „ „ 90	„ „ 100 „	400 „ „ 450 „	12

5. Mitglieder, deren Lohn bzw. Verdienst 100 M. pro Woche bzw. 450 M. pro Monat übersteigt, haben für je weitere 10 M. pro Woche bzw. 50 M. pro Monat einen um je 20 Pf. erhöhten Grundbeitrag pro Woche zu zahlen.

6. Mitglieder mit einem Wochenlohn bzw. Verdienst von mehr als 6 M. bis 9 M. haben für je zwei Wochen, Mitglieder mit einem Wochenlohn bzw. Verdienst bis zu 6 M. für je vier Wochen einen Beitrag der 1. Beitragsklasse zu zahlen.

7. Der Uebertritt von Mitgliedern in eine höhere als für sie in Betracht kommende Beitragsklasse ist zulässig.

8. Mitglieder, die im Beamtenverhältnis stehen und solche, die in Reichs-, Staats- und Gemeindebetrieben beschäftigt sind, können durch Beschluß des Bundesvorstandes, abweichend von vorstehenden Grundsätzen, einer anderen, den Verhältnissen ihrer Gruppe entsprechenden Beitragsklasse zugewiesen werden.

9. Der Mindestortsbeitrag beträgt:

In Beitragsklasse 1 und 2 — 5 Pfennig
In Beitragsklasse 3 bis 5 — 10 Pfennig
In Beitragsklasse 6 bis 8 — 15 Pfennig
Ab Beitragsklasse 9 — 20 Pfennig

10. Der Mindestbeitrag einschließlich Wirtschafts- und Ortsbeitrag beträgt:

In Beitragsklasse	1	—.30	Pf.
" "	2	—.45	"
" "	3	—.60	"
" "	4	—.70	"
" "	5	—.85	"
" "	6	1.10	"
" "	7	1.30	"
" "	8	1.50	"
" "	9	1.75	"
" "	10	1.95	"
" "	11	2.15	"
" "	12	2.35	"

11. Dauernd erwerbsunfähige Mitglieder können sich, sofern sie mindestens 5 Jahre organisiert sind, ihre erworbenen Rechte mit Ausnahme des Anspruchs auf die volle Erwerbslosenunterstützung durch Zahlung eines niedrigeren Wochenbeitrages sichern. Dieser Beitrag beträgt in allen Beitragsklassen 10 Pfennige. Ein Ortsbeitrag wird nicht erhoben. Das Recht auf diese Vergünstigung steht auch solchen Mitgliedern zu, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben, mindestens 5 Jahre organisiert sind und nicht mehr als 50 v. H. des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes ihrer Berufskollegen erzielen können. Ueber die Zulässigkeit der Beitragsherabsetzung oder Wiedererhöhung entscheidet der Bundesvorstand.

12. Pensionäre haben einen Beitrag entsprechend ihrer Pension zu zahlen. Ueber Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand nach Verständigung mit der betreffenden Verwaltung.

13. Die örtlichen Verwaltungsstellen sind berechtigt, andere bzw. höhere als in der Satzung vorgesehene Unterstützungen zu zahlen und die Mittel hierzu durch Extrabeiträge aufzubringen. Zur Einführung derartiger Unterstützungen und diesbezüglicher Beiträge ist die Zustimmung des Bundesvorstandes erforderlich.

14. Die Beiträge werden durch in das Mitgliedsbuch zu klebende Marken quittiert.

15. Der Bundesvorstand kann mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes bei vorhandener Notwendigkeit einen Extrabeitrag ausschreiben. Der Bundesvorstand

ist ferner berechtigt, die Erhebung eines Extrabeitrages ohne Zustimmung des erweiterten Vorstandes anzuordnen, wenn große, wirtschaftliche Kämpfe die schnellste Beschaffung von Geldern notwendig machen.

Art und Umfang der Unterstützungen.

Erwerbslosenunterstützung.

§ 19.

1. Mitgliedern, welche mindestens 60 Wochenbeiträge entrichtet haben, kann — wenn dieselben erwerbslos (arbeitslos) oder vorübergehend erwerbsunfähig (krank) werden — nach einer Karenzzeit von einer Woche am Schluß der zweiten Woche der Erwerbslosigkeit eine Unterstützung gezahlt werden. Dieselbe beträgt in allen Beitragsklassen nach Entrichtung von:

60 Wochenbeiträgen das 7fache des Grundbeitrages auf die Dauer von 4 Wochen,
120 Wochenbeiträgen das 8fache des Grundbeitrages auf die Dauer von 5 Wochen,
240 Wochenbeiträgen das 9fache des Grundbeitrages auf die Dauer von 6 Wochen,
360 Wochenbeiträgen das 10fache des Grundbeitrages auf die Dauer von 7 Wochen,
480 Wochenbeiträgen das 11fache des Grundbeitrages auf die Dauer von 8 Wochen,
600 Wochenbeiträgen das 12fache des Grundbeitrages auf die Dauer von 9 Wochen,
720 Wochenbeiträgen das 14fache des Grundbeitrages auf die Dauer von 10 Wochen.

Zum Beispiel in Beitragsklasse 6 = 90 Pf. Grundbeitrag:

Nach Entrichtung von					
60 Wochenbeiträgen	M. 6.30	auf	4 Wochen	= M.	25.20
120 Wochenbeiträgen	M. 7.20	auf	5 Wochen	= M.	36.—
240 Wochenbeiträgen	M. 8.10	auf	6 Wochen	= M.	48.60
360 Wochenbeiträgen	M. 9.—	auf	7 Wochen	= M.	63.—
480 Wochenbeiträgen	M. 9.90	auf	8 Wochen	= M.	79.20
600 Wochenbeiträgen	M. 10.80	auf	9 Wochen	= M.	97.20
720 Wochenbeiträgen	M. 12.60	auf	10 Wochen	= M.	126.—

2. Die Erwerbslosenunterstützung darf innerhalb 60 aufeinanderfolgender Wochen nur einmal in Höhe des für die betreffende Beitragsleistung vorgesehenen Beitrages gezahlt werden.

3. Von anderen Verbänden übergetretene Mitglieder haben nur dann und zu dem Teil Anspruch auf sofortige Zahlung von Erwerbslosenunterstützung nach Absatz 1, wenn und soweit ein solcher durch die Zugehörigkeit zur bisherigen Organisation begründet ist. Darüber hinaus darf Unterstützung nur nach Leistung von 30 Wochenbeiträgen gezahlt werden.

4. Hat ein Mitglied während einer Erwerbslosigkeit die volle Unterstützung (Absatz 1) erhalten, so kann es erst wieder nach Entrichtung von 60 Wochenbeiträgen, vom ersten Erhebungstage an gerechnet, weitere Unterstützung beziehen. Ist ein Mitglied innerhalb eines Zeitraumes von 60 Wochen wiederholt erwerbslos, so erhält es insgesamt nur Unterstützung bis zum Höchstbetrage der für die entsprechende Mitgliedsdauer vorgesehenen Summe.

5. Die Erwerbslosenunterstützung darf innerhalb fünf aufeinanderfolgender Beitragsperioden, à 60 Wochen, insgesamt nur dreimal in voller Höhe (Absatz 1) ausgezahlt werden.

6. Wenn ein Mitglied in drei aufeinanderfolgenden Perioden, à 60 Wochen, die volle Unterstützung für jede Bezugsperiode erhalten hat, dann beginnt die Berechtigung zum Bezug weiterer Unterstützung erst wieder nach Entrichtung von 120 Wochenbeiträgen. Hat ein Mitglied in drei aufeinanderfolgenden Bezugsperioden die volle Unterstützung nicht erhoben, dann steht ihm nach Entrichtung von weiteren 60 Wochenbeiträgen der Anspruch auf die Differenz zwischen der bezogenen und der zu beanspruchenden Unterstützung zu mit der Einschränkung, daß diese den Gesamtbetrag für eine Bezugsperiode nicht übersteigen darf.

7. Falls ein Mitglied während seines Unterstützungsbezuges in eine höhere Unterstützungsklasse aufrückt, kann es den in dieser Klasse geltenden Unterstützungsbetrag nur für die Zeit erheben, welche ihm noch an der satzungsgemäßen Bezugszeit fehlt.

8. Dauernd erwerbsunfähige (invalide) Mitglieder, die den herabgesetzten Beitrag nach § 18 Absatz 10 zahlen, gelten nach dreimaligem Bezug der vollen Unterstützung als endgültig ausgesteuert. Eine Ausnahme hiervon machen die Mitglieder, die dem Bunde länger als 25 Jahre angehören.

9. Liegt zwischen zwei Erwerbslosigkeiten ein Zeitraum von weniger als vier Arbeitswochen, dann kann die Unterstützung vom Tage der Meldung der neuen Erwerbslosigkeit an gezahlt werden.

10. Wöchnerinnen werden als erwerbsunfähig (krank) angesehen und während der Zeit des Wochenbettes satzungsgemäß unterstützt.

11. Dem Bundesvorstand steht das Recht zu, im Einverständnis mit dem Bundesausschuß die Unterstützung nach dem jeweiligen Kassenbestand zu erhöhen oder zu erniedrigen.

Reiseunterstützung.

§ 20.

1. Mitgliedern, welche sich auf Reisen befinden und mindestens 30 Wochenbeiträge entrichtet haben, kann eine einmalige Unterstützung aus Ortsmitteln gewährt werden.

2. Die Höhe dieser Unterstützung wird von der Ortsverwaltung festgesetzt und soll pro Tag und Fall 2 M. nicht übersteigen. Insgesamt dürfen an das einzelne Mitglied innerhalb eines Zeitraumes von 60 Wochen nicht mehr als 20 M. gezahlt werden.

3. Mitgliedern, welche abreisen und sich bei ihrer bisherigen Ortsverwaltung nicht ordnungsgemäß abgemeldet haben, darf Reiseunterstützung nicht gezahlt werden.

4. Der gleichzeitige Bezug von Reiseunterstützung aus Ortsmitteln und Erwerbslosenunterstützung ist unzulässig.

Unterstützung bei Todesfällen.

§ 21.

1. Beim Ableben eines Mitgliedes, welches mindestens 60 Wochenbeiträge gezahlt hat, kann den Hinterbliebenen desselben eine Unterstützung gewährt werden. Dieselbe beträgt in allen Beitragsklassen nach Entrichtung von:

60 Wochenbeiträgen das 60fache des Grundbeitrages,
120 Wochenbeiträgen das 70fache des Grundbeitrages,
240 Wochenbeiträgen das 80fache des Grundbeitrages,

360 Wochenbeiträgen das 100fache des Grundbeitrages,
480 Wochenbeiträgen das 120fache des Grundbeitrages,
600 Wochenbeiträgen das 140fache des Grundbeitrages,
720 Wochenbeiträgen das 160fache des Grundbeitrages.

Zum Beispiel in Beitragsklasse 6 = 90 Pf. Grundbeitrag nach Entrichtung von

60	Wochenbeiträgen	54.— M.
120	„	63.— „
240	„	72.— „
360	„	90.— „
480	„	108.— „
600	„	126.— „
720	„	144.— „

2. Mitgliedern, die im Beamtenverhältnis stehen, und solchen, die in Reichs-, Staats- oder Gemeindebetrieben beschäftigt sind, kann, sofern sie bei ihrem Eintritt in den Bund oder ihrem Uebertritt in das Beamtenverhältnis auf Erwerbslosen-(Arbeitslosen- oder Kranken-) Unterstützung Verzicht geleistet haben, eine Todesfall-Unterstützung in fünffacher Höhe der für ihre Beitragsklasse vorgesehenen Unterstützung bei Todesfällen gewährt werden. Die durch die Verzichtleistung bedingte erhöhte Unterstützung bei Todesfällen beträgt in allen Beitragsklassen nach Entrichtung von

60 Wochenbeiträgen das 300fache des Grundbeitrages,
120 Wochenbeiträgen das 350fache des Grundbeitrages,
240 Wochenbeiträgen das 400fache des Grundbeitrages,
360 Wochenbeiträgen das 500fache des Grundbeitrages,
480 Wochenbeiträgen das 600fache des Grundbeitrages,
600 Wochenbeiträgen das 700fache des Grundbeitrages,
720 Wochenbeiträgen das 800fache des Grundbeitrages.

Zum Beispiel in Beitragsklasse 4 = 55 Pf. Grundbeitrag nach Entrichtung von

60	Wochenbeiträgen	110.— M.
120	„	128.— „
240	„	146.50 „
360	„	183.— „
480	„	220.— „
600	„	256.50 „
720	„	292.— „

3. Beim Ableben des Ehegatten eines Mitgliedes kann an dieses eine Unterstützung in Höhe von zwei Dritteln der in den einzelnen Beitragsklassen für Mitglieder vorgesehenen Unterstützungsbeträge (Absatz 1 und 2) gewährt werden.

4. Die Verzichterklärung auf die Erwerbslosenunterstützung zugunsten der erhöhten Unterstützung bei Todesfällen kann auch nach dem Eintritt in den Bund oder dem Uebertritt in das Beamtenverhältnis abgegeben werden. In solchen Fällen ist jedoch die in den fünf Beitragsperioden vor Abgabe der Verzichterklärung bezogene Erwerbslosen-(Arbeitslosen- oder Kranken-)Unterstützung von der Unterstützung bei Todesfällen in Abzug zu bringen.

5. Die Verzichtleistungserklärung auf die Erwerbslosenunterstützung muß in allen Fällen schriftlich abgegeben und an sichtbarer Stelle im Mitgliedsbuch vermerkt werden.

Streikunterstützung.

§ 22.

1. Bei Streiks, welche mit Genehmigung des Bundesvorstandes geführt werden, kann den beteiligten Mitgliedern, welche mindestens 15 Wochen dem Bunde angehören und für diese Zeit Beiträge entrichtet haben, eine Unterstützung gezahlt werden.

Dieselbe beträgt in allen Beitragsklassen nach Entrichtung von:

15 bis 30 Wochenbeiträgen das 12fache des Grundbeitrages,
31 bis 60 Wochenbeiträgen das 15fache des Grundbeitrages,
61 bis 120 Wochenbeiträgen das 18fache des Grundbeitrages,
121 bis 240 Wochenbeiträgen das 21fache des Grundbeitrages,
über 240 Wochenbeiträgen das 24fache des Grundbeitrages.

Zum Beispiel in Beitragsklasse 6 = 90 Pf. Grundbeitrag nach Entrichtung von:

15 bis 30 Wochenbeiträgen 10,80 M.
31 bis 60 Wochenbeiträgen 13,50 M.
61 bis 120 Wochenbeiträgen 16,20 M.

121 bis 240 Wochenbeiträgen 18,90 M.
über 240 Wochenbeiträgen 21,60 M.

2. Beim Bezuge von Streikunterstützung ist der Durchschnittsbeitrag der letzten 10 Wochenbeiträge zugrunde zu legen.

3. Den verheirateten Mitgliedern kann außerdem ein besonderer Zuschuß für die Frau, sowie für jedes Kind unter 15 Jahren gewährt werden. Dieser Zuschuß beträgt 1 M.

4. Die Verwaltungen sind berechtigt, mit Zustimmung des Bundesvorstandes eine Erhöhung der vorstehenden Sätze bis zu 50 v. H. zu Lasten der Ortskasse vorzunehmen. Die Unterstützung darf jedoch einschließlich des Zuschusses für Frau und Kinder die Höhe des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen.

5. Für den ersten Streiktag wird keine Unterstützung gezahlt. Die Gewährung der Unterstützung ist von der genauen Innehaltung der Bestimmungen des Streikreglements seitens der zu Unterstützenden abhängig.

6. Bei Streiks oder Aussperrungen von mehr als vierwöchiger Dauer kann den daran beteiligten Mitgliedern auf Antrag der Ortsverwaltung ein Mietszuschuß gewährt werden. Ueber die Höhe dieses Zuschusses entscheidet der Bundesvorstand von Fall zu Fall.

7. Der Bundesvorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen bei Abwehrstreiks, Aussperrungen oder Maßregelungen auch solchen Mitgliedern Unterstützung zu gewähren, die noch keine 15 Bundesbeiträge entrichtet haben. Ueber die Höhe derartiger Unterstützungen entscheidet der Bundesvorstand von Fall zu Fall.

Gemaßregeltenunterstützung.

§ 23.

1. Wer infolge Eintretens für die in der Satzung festgelegten Bundeszwecke seitens seines Arbeitgebers gemaßregelt wird, kann eine Unterstützung erhalten. Die Unterstützungssätze regeln sich nach § 22 Absatz 1 und 2.

2. Anträge auf Gewährung von Gemaßregeltenunterstützung sind von den Mitgliedern an die Ortsverwaltung und von dieser an den Bundesvorstand zu richten. Den Anträgen ist eine genaue Schilderung der Ursachen der Maßregelung beizufügen.

3. Gemaßregeltenunterstützung wird nur bis zur Dauer von 15 Wochen gewährt. In besonderen Fällen hat der Bundesvorstand das Recht, die weitere Zahlung von Gemaßregeltenunterstützung bis zur 30. Woche zu bewilligen, wenn dies von der betreffenden Ortsverwaltung beantragt wird.

4. Für die Gewährung eines Zuschusses an verheiratete Mitglieder, sowie die Höhe der Gesamtunterstützung sind die Bestimmungen des § 22 Absatz 3 maßgebend.

5. Bei Bezug der Gemaßregeltenunterstützung hat sich der Empfänger den Kontrollbestimmungen, die für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung getroffen sind, zu unterwerfen.

6. Mitgliedern, welche sich ohne triftigen Grund weigern, ihnen nachgewiesene, ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Arbeit anzunehmen, kann die Gemaßregeltenunterstützung entzogen werden.

Notfallunterstützung.

§ 24.

1. Unterstützungen in besonderen Notfällen können nur mit Genehmigung des Bundesvorstandes an solche Mitglieder gewährt werden, welche, sofern es sich nicht um Maßregelungen usw. handelt, mindestens 60 Wochenbeiträge entrichtet haben. Die Höhe der Unterstützungen bestimmt der Bundesvorstand. Derartigen Unterstützungsgesuchen ist seitens der Ortsverwaltung eine Schilderung der Verhältnisse des Nachsuchenden und ein Antrag bezüglich der Höhe der Unterstützung beizufügen.

Verwaltungen mit mehr als 3000 Mitgliedern können Notfallunterstützungen bis zur Höhe von 40 M. selbständig bewilligen, sind jedoch verpflichtet, sofort darüber an den Bundesvorstand zu berichten. Beansprucht das Mitglied eine höhere Unterstützung oder ist eine solche nach Lage der Sache geboten, so ist die Zustimmung des Bundesvorstandes vor der Auszahlung einzuholen.

2. Mitgliedern, die in der See- bzw. Binnenschiffahrt beschäftigt sind, kann für den Fall des teilweisen oder totalen Verlustes ihrer Effekten eine in den Ergänzungen zum Statut näher bestimmte Effektenverlustunterstützung gewährt werden.

3. Anträge auf Notfall- oder Effektenverlustunterstützung sind nicht in der Mitgliederversammlung zu behandeln.

Rechtsschutz.

§ 25.

1. Wird von einem Mitglied Rechtsschutz verlangt (§ 2 Absatz h), so hat dasselbe sich unter genauer Schilderung der Angelegenheit an die Ortsverwaltung zu wenden. Diese hat, wenn Zeugen vorhanden sind oder wenn es sonst nach Lage der Sache für den Beklagten von Vorteil ist, den Antrag unter Beifügung etwaiger Gerichtsakten oder sonstiger zur Beurteilung der Sache dienenden Schriftstücke zugleich mit entsprechenden Vorschlägen dem Bundesvorstand zu überweisen. Dieser entscheidet über Zulässigkeit und Umfang des zu gewährenden Rechtsschutzes.

2. In Verwaltungsstellen mit mehr als 3000 Mitgliedern kann Rechtsschutz für die erste Instanz durch die Ortsverwaltung gewährt werden. Diese ist jedoch zur sofortigen Berichterstattung über Einleitung und Verlauf des Rechtsstreites an den Bundesvorstand verpflichtet. Ein weitergehender Rechtsschutz kann jedoch auch in diesen Fällen nur vom Bundesvorstand bewilligt werden.

3. Anträgen auf Rechtsschutz in Berufungssachen ist stets das Urteil der Vorinstanz beizufügen.

4. Der Rechtsschutz kann, mit Ausnahme der aus organisatorischer und agitatorischer Tätigkeit entstehenden Anklagen, nur nach einer Beitragsleistung von 15 Wochen gewährt werden. Ueber Ausnahmen hiervon entscheidet der Bundesvorstand.

5. Der zu gewährende Rechtsschutz besteht bei Strafsachen in der Stellung eines sachkundigen Verteidigers auf Bundeskosten. Etwaige Gerichtskosten hat das Mitglied, mit Ausnahme der aus agitatorischer und organisatorischer Tätigkeit herrührenden Prozesse, selbst zu tragen. Bei Schadenersatzklagen kann ein Zuschuß zu den Kosten der Verteidigung bis zum Betrage von 40 M. gewährt werden. Darüber hinaus können sich die Mitglieder einen weitergehenden Rechtsschutz durch Beitritt zur „Fakultativen Unterstützungseinrichtung" des Bundes sichern.

Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 26.

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung des Bundes und Erreichung des Zweckes desselben zu wirken. Der Bund macht es ferner allen Mitgliedern zur Pflicht, die Bestrebungen des Internationalen Gewerkschaftsbundes in jeder möglichen Weise fördern zu helfen und an der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften mitzuwirken.

2. Vom Beitrag befreit sind die Mitglieder während der Dauer nachweisbarer Krankheit und Arbeitslosigkeit. Die Befreiung tritt jedoch nur auf Antrag des betreffenden Mitgliedes ein. Die Befreiung kommt dann nicht in Frage, wenn auf Grund tariflicher Regelung mindestens 50 v. H. des Lohnes weitergezahlt werden. Erlassene Wochenbeiträge werden durch beitragsfreie Marken quittiert. Eine nachträgliche Entrichtung der Beiträge für bereits auf Antrag erlassene Wochen ist unzulässig.

3. In besonderen Notfällen können den Mitgliedern die Beiträge gestundet werden. Diese Stundung darf jedoch ohne Zustimmung des Bundesvorstandes 10 Wochen nicht übersteigen.

4. Mitglieder, welche inhaftiert sind, gelten als ausgeschieden. Soweit dieselben jedoch nicht wegen entehrender Vergehen bestraft sind, können sie innerhalb 6 Wochen nach ihrer Entlassung wieder in das alte Verhältnis zum Bunde treten.

5. Jedes Mitglied hat sich bei etwaigem Aufenthaltswechsel unter Vorlegung des Mitgliedsbuches bei der bisherigen Ortsverwaltung ab- und innerhalb zweier Wochen bei der neuen anzumelden. Mitglieder, welche dieser Pflicht nicht genügen, sind von der Ortsverwaltung zurückzuweisen.

6. Mitglieder, welche aus dem Bunde aus- bzw. in eine andere Organisation übertreten, haben ihre Bundesbeiträge einschließlich Extrabeiträge bis zum Tage des Ausscheidens zu entrichten.

7. Unterstützung wird nur an Mitglieder gezahlt, welche nicht länger als 6 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind.

8. Bei Berechnung der Unterstützungssätze kommen nur diejenigen Wochen in Betracht, für welche Beiträge entrichtet sind. Im voraus bezahlte Beiträge werden nicht in Anrechnung gebracht.

9. Tritt ein Mitglied in eine höhere Beitragsklasse über, so hat es Anspruch auf Zahlung der höheren Unterstützungssätze, mit Ausnahme der Streik- und Gemaßregeltenunterstützung, erst nach Entrichtung von 30 höheren Wochenbeiträgen.

10. Mitglieder, welche zwei Verbänden angehören, können nur von einer Organisation Unterstützung erhalten. Es steht denselben jedoch frei, selbständig zu entscheiden, von welcher Organisation sie die Unterstützung beziehen wollen.

11. Allen Unterstützungs- und Rechtsschutzgesuchen usw. ist stets Vor- und Zuname, Hauptnummer und Beitritts- bzw. Uebertrittsdatum des betreffenden Mitgliedes beizufügen, sowie anzugeben, wieviel Wochenbeiträge von demselben geleistet worden sind und bis zu welcher Woche bezahlt ist.

12. Die auf Grund dieser Satzung gezahlten Unterstützungen sind freiwillige, und steht den Mitgliedern weder ein gesetzliches noch ein Klagerecht auf dieselben zu.

Beschwerden und Streitfälle.

§ 27.

1. Beschwerden irgendwelcher Art unter den Mitgliedern oder den Verwaltungsfunktionären sind zunächst beim Bevollmächtigten oder Geschäftsführer anzubringen; derselbe hat diese der Ortsverwaltung zur Regelung zu unterbreiten. Beschwerden gegen den Bevollmächtigten oder Geschäftsführer sind beim zweiten Bevollmächtigten oder stellvertretenden Geschäftsführer anzubringen. Beschwerden über die Orts- bzw. die Bezirksverwaltung oder den Gauvorstand bzw. Gauleiter sind an den Bundesvorstand zu richten. Ueber den Bundesvorstand steht den Mitgliedern das Beschwerderecht beim Bundesausschuß zu. Beschwerden über Entscheidungen des Bundesausschusses sind an den Bundestag zu richten.

2. Sämtliche Beschwerden an vorgenannte Instanzen sind schriftlich, unter genauer Angabe der Gründe und des Beweismaterials, innerhalb einer Frist von vier Wochen einzureichen.

3. Bei Erörterung und Beschlußfassung über Beschwerden haben die direkt beteiligten Funktionäre als solche nicht mitzuwirken.

Lohnbewegungen.

§ 28.

1. Zur Einleitung von Lohn- und Tarifbewegungen und aller Kampfmaßnahmen ist die vorherige Genehmigung des Bundesvorstandes erforderlich, der unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse entscheidet.

2. Diejenigen Ortsverwaltungen, welche beabsichtigen, eine Lohnbewegung einzuleiten, haben dem Bundesvorstand mindestens 4 Wochen vorher einen diesbezüglichen Antrag unter Einsendung eines entsprechend ausgefüllten Fragebogens, zugleich mit genauer Abschrift der zu stellenden Forderungen zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Forderungen dürfen unter keinen Umständen vor erfolgter Zustimmungserklärung des Bundesvorstandes den Unternehmern überreicht werden.

3. Der Bundesvorstand kann Kampfmaßnahmen grundsätzlich nur dann zustimmen, wenn alle Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sind. Im allgemeinen kann die Zustimmung zum Streik gegeben werden, wenn mindestens drei Viertel der für den Streik in Betracht kommenden Beschäftigten mindestens 15 Wochen organisiert sind und die gleiche Anzahl der Beschäftigten sich in geheimer Abstimmung für den Streik entschieden hat. In besonderen Fällen kann der Bundesvorstand auf Antrag der beteiligten Orts-, Bezirks- oder Gauverwaltung Ausnahmen zulassen.

4. Bei Aussperrungen hat die zuständige Verwaltung dem Bundesvorstand sofort genauen Bericht zu erstatten und Vorschläge über die eventuell zu ergreifenden Maßnahmen einzusenden. Diese dürfen jedoch nicht vor erfolgter Zustimmung des Bundesvorstandes angewandt werden.

5. Der Bundesvorstand ist berechtigt, zur eventuellen Leitung der Bewegung einen Bevollmächtigten an den Ort des Ausstandes zu entsenden, und ist demselben jede mögliche Auskunft zu erteilen, sowie seinen Anordnungen Folge zu leisten.

6. Der Bundesvorstand kann das Recht der Entscheidung über Lohnbewegungen bzw. Arbeitseinstellungen, an denen

nicht mehr als 50 Berufsangehörige beteiligt sind, den Gauvorständen und Verwaltungen mit Angestellten übertragen.

7. Die Zahlung der Unterstützung wird von der genauen Befolgung der Satzungsbestimmungen und des Streikreglements abhängig gemacht. Streikende, welche diese Bestimmungen nicht beachten oder sich den Anordnungen des Bundesvorstandes oder seiner Beauftragten nicht fügen, kann die Unterstützung versagt oder entzogen werden.

8. Von der betreffenden Ortsverwaltung ist mindestens alle drei Tage ein Situationsbericht an den Bundesvorstand einzusenden.

Publikationsorgan.

§ 29.

Das Bundesorgan „Deutscher Verkehrsbund" gilt als Publikationsorgan.

Alle auf den Bund bezüglichen Bekanntmachungen, Aufforderungen, Einladungen usw. erfolgen bis zur anderweitigen Beschlußfassung durch diese Zeitschrift.

Sollte dieselbe eingehen, so hat der Bundesvorstand die Bekanntmachungen auf andere geeignete Weise zu veranlassen.

Auflösung des Bundes.

§ 30.

1. Eine freiwillige Auflösung des Bundes kann nur auf einem Bundestage, und zwar mit vier Fünfteln sämtlicher vertretenen Stimmen erfolgen. Derselbe entscheidet auch über die Verwendung des Bundesvermögens.

2. Bei einer plötzlichen Auflösung entscheidet der Bundesvorstand über die Verwendung des Bundesvermögens.

Betriebsvertretungen.

§ 31.

1. Die Betriebsvertretungen sind innerhalb des Bundes örtlich, bezirklich und insgesamt zusammenzufassen. An jedem Ort ist für die Wahrnehmung ihrer besonderen Interessen ein Ausschuß von mindestens drei Mitgliedern bzw. bei weniger als zehn Betriebsvertretungsmitgliedern ein Vertrauensmann zu wählen. Für die im Bezirk vorhandenen Betriebsvertretungsmitglieder ist im Gauvorort

ein Bezirksrat von fünf Mitgliedern und für die gesamten dem Bunde angehörenden Betriebsvertretungen eine Abteilung für Betriebsvertretungen am Sitze des Bundesvorstandes zu errichten. Dieser Abteilung wird ein von der Konferenz der Betriebsvertretungen zu wählender Beirat und ein erweiterter Beirat zur Seite gestellt.

2. Die örtlichen Ausschüsse, die Bezirksräte und die Abteilung für Betriebsvertretungen beim Bundesvorstand haben die von der Konferenz der Betriebsräte und Betriebsobmänner im Juni 1921 beschlossenen und im Organisationsplan zur Zusammenfassung der Betriebsvertretungen im Deutschen Verkehrsbund festgelegten Aufgaben zu erfüllen. Die daraus entstehenden Kosten sind für die örtlichen Ausschüsse von den Ortsverwaltungen, für die Bezirksräte von den Gauvorständen und für die Abteilung für Betriebsvertretungen beim Bundesvorstand von der Hauptkasse zu tragen.

3. Den örtlichen Ausschüssen der Betriebsvertretungen ist in den Ortsverwaltungen, den Bezirksräten in den Gauverwaltungen und der Abteilung für Betriebsvertretungen im Bundesvorstand eine Vertretung mit Sitz und Stimme einzuräumen. Den Verwaltungen, den Gauvorständen und dem Bundesvorstand steht das gleiche Recht der Vertretung in den erstgenannten Körperschaften der Betriebsvertretungen des Bundes zu.

Unterstützungsfonds.

§ 32.

1. Ehrenamtlich tätige Funktionäre, die in Ausübung ihrer Tätigkeit, zu der sie von der Organisation beauftragt sind, einen Unfall erleiden, können nach § 2 der Satzung der Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten Unterstützung erhalten.

2. Die Unterstützung der besoldeten Funktionäre regelt sich nach § 3 der in Ziffer 1 genannten Satzung.

3. Ehrenamtlich tätigen Funktionären, die auf Grund des Angestellten- bzw. Invalidenversicherungsgesetzes eine Rente beziehen, kann eine Zuschußunterstützung gewährt werden. Dieselbe beträgt nach einer zehnjährigen ununterbrochenen Tätigkeit 50 v. H., steigend nach jedem

weiteren ehrenamtlichen Tätigkeitsjahr um 5 v. H. bis zu 75 v. H. der bezogenen Rente.

4. Die Hauptkasse und die Ortskassen zahlen zu diesen Unterstützungseinrichtungen pro Mitglied und Quartal 10 Pf. Die so vereinnahmten Beträge werden von der Hauptkasse des Bundes getrennt geführt. Ihre Prüfung erfolgt durch die Revisionskommission des Bundesvorstandes.

Reglements.

I. Erwerbslosenunterstützungs-Reglement.

1. Bei Erwerbslosigkeit (Arbeitslosigkeit oder Krankheit) kann den Mitgliedern eine Unterstützung entsprechend den im § 19 festgesetzten Bedingungen gewährt werden. Für den Bezug der Unterstützung kommen nachstehende Bestimmungen in Betracht:

a) Unterstützung erhält nur, wer mindestens 60 Wochenbeiträge gezahlt hat und erwerbslos wird, nach einer Karenzzeit von einer Woche, vom Tage der Meldung an gerechnet, am Schluß der zweiten Woche der Erwerbslosigkeit entsprechend den im § 19 vorgesehenen Sätzen.

b) Die volle Unterstützung wird innerhalb eines Zeitraumes von 60 Wochen nur einmal in der laut Satzung festgesetzten Höhe gezahlt. Hat ein Mitglied diese erhalten, so kann es erst wieder nach Entrichtung von 60 Wochenbeiträgen vom ersten Erhebungstage an, und daran anschließender Karenzzeit von einer Woche, weitere Unterstützung beziehen.

c) Ist ein Mitglied innerhalb eines Zeitraumes von 60 Wochen wiederholt erwerbslos, so erhält es insgesamt nur Unterstützung bis zum Höchstbetrag der für die entsprechende Mitgliedsdauer vorgesehenen Summe.

d) Wenn ein Mitglied drei Bezugsperioden hintereinander die volle Unterstützung erhalten hat, dann beginnt die Berechtigung zum Bezuge weiterer Unterstützung erst wieder nach Entrichtung von 120 Wochenbeiträgen. Hat ein Mitglied in drei aufeinander-

folgenden Bezugsperioden die volle Unterstützung nicht erhoben, dann steht ihm nach Entrichtung von weiteren 60 Wochenbeiträgen der Anspruch auf den Differenzbetrag bis zur Höhe der Gesamtsumme einer Bezugsperiode zu.

e) Falls ein Mitglied während seines Unterstützungsbezuges in eine höhere Unterstützungsklasse aufrückt, so kann es den in dieser Klasse geltenden Unterstützungsbetrag nur für die Zeit erheben, welche ihm noch an der satzungsgemäßen Bezugszeit der höheren Klasse fehlt.

f) Liegt zwischen zwei Erwerbslosigkeiten ein Zeitraum von weniger als vier Arbeitswochen, dann kann die Unterstützung vom Tage der Meldung der neuen Erwerbslosigkeit an gezahlt werden.

2. Das Mitglied hat sofort nach Eintritt der Erwerbslosigkeit der Ortsverwaltung sein Mitgliedsbuch vorzulegen zwecks Ausstellung einer Kontrollkarte. Erfolgt die Meldung später, so ist der Tag der Meldung als Beginn der Erwerbslosigkeit zu betrachten und die Karenzzeit unter Zugrundelegung dieses Tages zu berechnen. Bei Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) genügt der vom Arzt unterzeichnete Krankenschein. Als Anmeldung gilt der Tag, der auf dem Schein angegeben ist.

3. Die Auszahlung der ersten Unterstützung erfolgt am 12. Wochentage, vom Tage der Meldung an gerechnet. Die Auszahlung der weiteren Unterstützung erfolgt ebenfalls wöchentlich. Sonntage kommen bei der Unterstützung nicht in Anrechnung. Unterstützungen, welche länger als drei Wochen nach Beendigung der Bezugsberechtigung bzw. Erwerbslosigkeit nicht erhoben worden sind, gelangen nicht mehr zur Auszahlung.

4. Die Auszahlung der Unterstützung darf nur nach Vorlegung der Kontrollkarte gegen Unterschrift des Empfängers, unter Benutzung der vom Bundesvorstand hierfür gelieferten Quittungsformulare, erfolgen. Der ausgezahlte Betrag ist auf der Kontrollkarte und im Mitgliedsbuch zu vermerken.

5. Für arbeitslose Mitglieder gelten außerdem folgende Bestimmungen:

a) Jedes Mitglied erhält zum Zweck der Kontrolle beim Beginn der Arbeitslosigkeit eine auf den Inhaber lautende Karte. Diese ist während der Dauer der Arbeitslosigkeit jeden Tag mindestens einmal im Büro der Verwaltungsstelle oder bei dem die Kontrolle ausübenden Bundesfunktionär zur Abstempelung vorzulegen und nach Beendigung der Arbeitslosigkeit genau ausgefüllt der Ortsverwaltung zu übergeben.

b) Die Ortsverwaltungen sind befugt, die vorgeschriebene Kontrolle den jeweiligen örtlichen bzw. beruflichen Verhältnissen entsprechend abzuändern resp. zu ergänzen. Der Zeitpunkt der Kontrolle ist jedoch so zu wählen, daß er in die übliche Tagesarbeitszeit fällt, unter Ausschaltung der Arbeitspausen.

c) Bei Unterbrechung der Arbeitslosigkeit durch 1 oder 2 Arbeitstage innerhalb einer Unterstützungswoche werden diese bei Berechnung der Unterstützung in Abzug gebracht.

d) Mitglieder, welche innerhalb einer Unterstützungswoche 3 Tage und mehr arbeiten und mindestens 50 v. H. des Durchschnittslohnes ihrer Beitragsklasse verdienen, erhalten für die betreffende Woche keine Unterstützung.

e) Mitglieder, welche infolge Arbeitsmangel usw. tageweise ohne Entschädigung aussetzen müssen, können für diese Tage Erwerbslosenunterstützung erhalten. Die im § 19 Abs. 1 der Satzung vorgesehene Karenzzeit von einer Woche ist in solchen Fällen durch Zusammenzählen von arbeitslosen Tagen aufeinanderfolgender Wochen zu erfüllen.

f) Die Bezugsberechtigung erlischt, wenn die Arbeit länger als vier Wochen dauert, und tritt dann wieder die satzungsmäßige Karenzzeit in Kraft.

g) Mitglieder, welche sich weigern, ihnen nachgewiesene Arbeit anzunehmen, oder solche, denen die nachgewiesene Arbeit durch eigenes Verschulden verlorengeht, erhalten für die Dauer der Arbeitslosigkeit keine Unterstützung.

h) Macht ein Mitglied über die Dauer seiner Arbeitslosigkeit oder Aushilfsarbeit unwahre Angaben oder entzieht es sich der von der Bundesleitung angeordneten Kontrolle, so erhält es für die Dauer der Arbeitslosigkeit keine Unterstützung; außerdem können hierbei die Bestimmungen des § 17 Abs. 8 der Satzung in Anwendung kommen.

6. In Erkrankungsfällen (Arbeitsunfähigkeit) sind von den Unterstützung beanspruchenden Mitgliedern ferner folgende Bestimmungen zu beachten:

a) Zwecks Kontrolle erhält jedes Mitglied beim Beginn der Erkrankung eine auf den Inhaber lautende Karte. Diese Karte ist beim jedesmaligen Empfang der Unterstützung vorzulegen und am Tage der Gesundmeldung mit dem entsprechenden Vermerk versehen, an die Ortsverwaltung abzuliefern.

b) Das erkrankte Mitglied hat sich der von der Ortsverwaltung auszuübenden Kontrolle zu unterwerfen und den damit Beauftragten jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

c) Bei allen Meldungen und Auszahlungen ist der von der Krankenkasse ausgestellte und vom Arzt unterschriebene Krankenschein vorzulegen. Die Auszahlung der Unterstützung darf nur gegen Unterschrift des Empfängers erfolgen.

7. Für reisende erwerbslose Mitglieder kommen nachstehende Bestimmungen in Betracht:

a) Mitglieder, welche sich auf die Reise begeben, haben sich bei ihrer bisherigen Ortsverwaltung ordnungsgemäß abzumelden. Die erfolgte Abmeldung ist von dem dieselbe entgegennehmenden Bundesfunktionär in der hierfür vorgesehenen Rubrik im Mitgliedsbuch zu bescheinigen.

b) Mitgliedern, welche abreisen und sich bei ihrer bisherigen Ortsverwaltung nicht ordnungsgemäß abgemeldet haben, darf Unterstützung nicht gezahlt werden.

c) Die Zahlung der Unterstützung an reisende Mitglieder erfolgt nur in den vom Bundesvorstand hierfür bestimmten Verwaltungsstellen. Zur Auszahlung darf immer nur der fällige Betrag der Unterstützung gelangen. Hierbei ist der Empfangs- bzw. Aufenthalts-

tag mitzurechnen. Der ausgezahlte Betrag ist im Mitgliedsbuch zu vermerken.

d) Mitgliedern, die sich auf Reisen befinden und noch nicht unterstützungsberechtigt sind, aber mindestens 30 Wochenbeiträge entrichtet haben, sowie ausgesteuerten unterstützungsberechtigten Mitgliedern kann eine einmalige Unterstützung aus Ortsmitteln (Ortsgeschenk) entsprechend den Bestimmungen des § 20 der Satzung gewährt werden. Diese Unterstützung kann auch während der vorgeschriebenen Karenzzeit von einer Woche gezahlt werden.

e) Die gleichzeitige Inanspruchnahme der Unterstützung aus Ortsmitteln und der satzungsgemäßen Erwerbslosenunterstützung ist unzulässig.

8. Sämtliche Unterstützungen sind zunächst nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung und des Reglements auszuzahlen und mit Ausnahme der Reiseunterstützung von der Ortsverwaltung vierteljährlich unter Einsendung der Quittungen von dem an die Hauptkasse zu sendenden Betrag in Abzug zu bringen.

II. Reglement für den Bezug von Unterstützungen bei Todesfällen.

1. Die Unterstützung bei Todesfällen darf nur nach Vorlegung des Mitgliedsbuches und des Totenscheines oder einer anderen amtlichen Beurkundung über das Ableben des Mitgliedes in Höhe des in § 21 der Satzung festgesetzten Betrages ausgezahlt werden.

2. Die Auszahlung dieser Unterstützung erfolgt an den Ehegatten. Im anderen Falle wird dieselbe nur an solche Hinterbliebene ausgezahlt, welche mit dem verstorbenen Mitglied in dauernder häuslicher Gemeinschaft gelebt oder im Fürsorgeverhältnis zu ihm gestanden bzw. das Mitglied bei einer eventuellen Krankheit, die dem Tode unmittelbar vorausging, gepflegt oder die Bestattungskosten gedeckt haben.

3. Falls ein rechtmäßiger Empfänger im Sinne des Vorstehenden nicht vorhanden ist, darf die Unterstützung nicht gezahlt werden. Den Ortsverwaltungen ist es jedoch gestattet, bei alleinstehenden Mitgliedern die Bestattung

selbst zu übernehmen und dafür den Betrag der Unterstützung aufzuwenden.

4. Hinterläßt das verstorbene Mitglied nur unmündige Kinder und reicht die von der Krankenkasse zu zahlende Bestattungsbeihilfe zur Deckung der Bestattungskosten aus, so kann der vom Bund zu zahlende Betrag für die Kinder mündelsicher angelegt oder in anderer zweckmäßiger Weise in deren Interesse verwandt werden.

5. Restierende Beiträge sind von dem zu zahlenden Betrag der Unterstützung in Abzug zu bringen.

6. Wird von einem Todesfall nicht innerhalb drei Wochen Mitteilung gemacht, dann wird keine Unterstützung gezahlt.

7. Die Bundesbücher verstorbener Mitglieder sollen nach Entwertung der Beitragsmarken, Eintragung der Todesfallunterstützung in die dafür vorgesehene Rubrik, sowie des Vermerks „Verstorben" auf der Titelseite den Hinterbliebenen ausgehändigt werden.

III. Rechtsschutz-Reglement.

Jedem Mitglied, welches mindestens 15 Wochenbeiträge gezahlt hat, kann für seine Person und diejenigen Fälle, welche nach 15wöchiger Mitgliedsdauer eintreten, nach Maßgabe folgender Bestimmungen seitens des Bundes Rechtsschutz gewährt werden:

Laut § 2 Absatz h der Bundessatzung bei Differenzen, die aus dem Arbeitsverhältnis (Vertragsverhältnis), bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit oder in berechtigter Wahrnehmung der Bundesinteressen entstanden sind, sowie in solchen, die sich aus Ansprüchen der Mitglieder auf Grund der Versicherungsgesetzgebung ergeben, ferner bei Streitigkeiten mit behördlichen Organen (Anklagen wegen Uebertretungen usw.).

2. Das Rechtsschutz nachsuchende Mitglied hat sich unter Schilderung der Angelegenheit an die Ortsverwaltung zu wenden. Diese kann, soweit es sich um Verwaltungsstellen mit mehr als 3000 Mitgliedern handelt, wenn Zeugen vorhanden sind, oder es sonst nach Lage der Sache für den Beklagten von Vorteil ist, für die erste Instanz Rechtsschutz gewähren.

3. Ortsverwaltungen, welche laut Satzung Rechtsschutz nicht selbständig gewähren können, haben diesbezügliche Anträge der Mitglieder mit dem entsprechenden Beweismaterial an den Bundesvorstand zu richten.

4. Als erste Instanz ist immer die im Gerichtsverfahren als solche bezeichnete zu betrachten. Rechtsschutz über die erste Instanz hinaus kann nur vom Bundesvorstand bewilligt werden. Derartigen Gesuchen ist außer der Schilderung der Verhältnisse stets das Urteil der Vorinstanz beizufügen.

5. Der zu gewährende Rechtsschutz besteht bei Strafsachen aus der Stellung eines sachkundigen Verteidigers auf Bundeskosten. Etwaige Gerichtskosten hat das Mitglied mit Ausnahme der aus agitatorischer oder organisatorischer Tätigkeit herrührenden Prozeßkosten selbst zu tragen. Bei Schadenersatzklagen kann ein Zuschuß bis zum Betrag von 40 M. gewährt werden. Darüber hinaus können sich die Mitglieder einen weitergehenden Rechtsschutz durch Beitritt zur „Fakultativen Unterstützungseinrichtung" des Bundes sichern.

6. Von der Beendigung des Verfahrens in jeder Instanz ist der Ortsverwaltung binnen 48 Stunden ausführlichst Mitteilung zu machen und dabei anzugeben, ob die weitere Einlegung eines Rechtsmittels beabsichtigt und dafür abermals Rechtsschutz beansprucht wird. Mitgliedern, welche diesen Bestimmungen nicht Rechnung tragen, kann für spätere Fälle der Rechtsschutz verweigert werden.

7. In allen Fällen, wo es sich um Anklagen handelt, die aus der agitatorischen und organisatorischen Tätigkeit des Mitgliedes für den Bund entstanden sind, ist die Rechtsschutzgewährung nicht an eine bestimmte Mitgliedsdauer gebunden.

8. Der Rechtsschutz muß abgelehnt werden, wenn die Klageursache auf grobes Selbstverschulden des Nachsuchenden zurückzuführen ist.

9. Bei etwaiger Verweigerung des Rechtsschutzes durch die Ortsverwaltung steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an den Bundesvorstand und gegen dessen Entscheidung an den Bundesausschuß zu.

IV. Lohnbewegungs- und Streikreglement.

1. Lohnbewegungen und Streiks, welche zur Erringung besserer Arbeitsbedingungen bzw. zur Aufrechterhaltung solcher geführt werden, bedürfen der Genehmigung des Bundesvorstandes.

2. Bei Einleitung von Lohnbewegungen sind die Bestimmungen des § 28 der Satzung genau zu beachten und die in demselben vorgesehenen Unterlagen für die Beschlußfassung des Bundesvorstandes diesem rechtzeitig zu übermitteln. Der zu diesem Zweck an den Bundesvorstand einzusendende Fragebogen muß Angaben enthalten über:

a) Gesamtzahl der für die Bewegung in Betracht kommenden Berufsangehörigen.
b) Zahl der Bundesmitglieder und der von anderen Gewerkschaften an der Bewegung Beteiligten.
c) Zahl der Verheirateten und deren Kinderzahl.
d) Zahl der in Frage kommenden Betriebe bzw. Unternehmer.
e) Die Anzahl der voraussichtlich am Ausstande teilnehmenden verheirateten und unverheirateten Mitglieder, sowie Zahl derjenigen, die über 15, 30, 60, 120 und 240 Wochen der Organisation angehören.
f) Die zu stellenden Forderungen in ihrem ganzen Umfange.
g) die Zeit, wann die Forderungen gestellt werden sollen.
h) Die bisherige Dauer der Arbeitszeit, den bisherigen Durchschnittslohn, sowie den Mindest- und Höchstlohn.

Die Forderungen dürfen unter keinen Umständen vor erfolgter Zustimmungserklärung des Bundesvorstandes den Unternehmern überreicht werden.

3. Das Ergebnis evtl. Verhandlungen mit den Unternehmern, Entscheidungen von Schlichtungsinstanzen oder Schiedsgerichten, sowie evtl. Einigungsvorschläge sind den Beteiligten zur Abstimmung zu unterbreiten. Dieselben gelten als angenommen, wenn sich nicht mindestens drei Viertel der Beteiligten in geheimer Abstimmung dagegen erklärt haben. Das Ergebnis der Abstimmung ist dem Bundesvorstand sofort mitzuteilen. Dem evtl. Antrage auf

Genehmigung zur Arbeitseinstellung ist eine eingehende Darstellung der Gesamtsituation beizufügen.

4. Im allgemeinen kann die Zustimmung zur Arbeitseinstellung gegeben werden, wenn:

mindestens drei Viertel der für die Arbeitseinstellung in Betracht kommenden Beschäftigten länger als 15 Wochen organisiert sind und sich mindestens drei Viertel der Beschäftigten in geheimer Abstimmung für den Streik erklärt haben.

5. Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, dem Bundesvorstand auf jede hierauf bezügliche Frage postwendend oder in dringenden Fällen telegraphisch bzw. telephonisch Auskunft zu erteilen, weil hiervon die Genehmigung der Kampfmaßnahmen abhängt. Arbeitseinstellungen, welche nicht vorher vom Bundesvorstand genehmigt werden, finden keine Unterstützung.

6. Aussperrungen sind sofort unter Angabe der Ursache dem Bundesvorstand anzuzeigen. Die zu ergreifenden Gegenmaßnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bundesvorstandes.

7. Der Bundesvorstand ist berechtigt, die Kontrolle und Leitung jedes Kampfes einem Bevollmächtigten des Bundesvorstandes zu übertragen.

8. Die Ortsverwaltung hat sofort nach Eintritt des Kampfes die Streikenden in das vom Bundesvorstand zu liefernde Kontrollverzeichnis mit Angabe der Zahl der Kinder unter 15 Jahren und der Mitgliedsnummer einzutragen. Die tägliche Kontrolle ist ebenfalls darin zu vermerken.

9. Dem Streikorte werden sofort nach Anmeldung der Arbeitseinstellung vom Bundesvorstand weitere Berichtsbogen zugesandt, welche — weil sie die Grundlage für einheitliche Streikstatistik der deutschen Gewerkschaften bilden — aufs gewissenhafteste von der zuständigen Verwaltung ausgefüllt werden müssen.

10. Jeder Streikende erhält eine Karte, welche mit derselben Nummer versehen sein muß, unter welcher er im Verzeichnis eingetragen ist. Diese Karte ist je nach der Bestimmung der Verwaltung, mindestens aber einmal täglich, zwecks Eintragung des Meldevermerks an der

Kontrolle vorzuzeigen. Wer dieser Bestimmung nicht nachkommt, geht für den betreffenden Tag seiner Unterstützung verlustig.

11. Ueber die Einnahmen und Ausgaben bei jedem einzelnen Kampf ist laufend Buch zu führen. Dem Bundesvorstand ist wöchentlich Bericht zu erstatten, unter Benutzung der zu diesem Zweck (Absatz 8 des Reglements) gelieferten Wochenberichtsbogen. Nach Beendigung jeder Bewegung ist sofort der entsprechende Schlußbericht (Formular 2 bei Bewegungen ohne Arbeitseinstellungen oder Formular 6 bei Streiks oder Aussperrungen) nebst 10 Exemplaren der getroffenen Vereinbarungen an den Bundesvorstand gleichzeitig mit der Schlußabrechnung einzusenden. Werden bei Kämpfen anderer Organisationen Mitglieder unseres Bundes in Mitleidenschaft gezogen, so ist nach Beendigung des Kampfes sofort unter Benutzung des Formulars 8 an den Bundesvorstand zu berichten.

12. Bei Auszahlung der Unterstützung sind die vom Vorstand gelieferten Quittungsformulare bzw. Quittungslisten zu benutzen.

13. Die Höhe der Streikunterstützung wird durch § 22 der Satzung bestimmt. Den Verwaltungen bleibt es überlassen, in Ausnahmefällen Zuschüsse zur satzungsgemäßen Streikunterstützung aus eigenen Mitteln zu gewähren, jedoch ist hierzu die Zustimmung des Bundesvorstandes einzuholen. Ueber die eventuelle Unterstützung Nichtorganisierter entscheidet der Bundesvorstand von Fall zu Fall.

14. Bei Ausständen ist der Bundesvorstand stets, entsprechend den Bestimmungen des § 28 Abs. 8 der Satzung, über den Stand der Bewegung auf dem laufenden zu halten.

15. Tritt während eines Kampfes durch Angebote der Unternehmer, Fällung von Schiedssprüchen oder andere Umstände eine wesentliche Aenderung der Situation ein, so ist eine Abstimmung der Beteiligten über Annahme der Angebote bzw. Weiterführung des Kampfes vorzunehmen. Eine solche Abstimmung ist auch dann vorzunehmen, wenn eine derartige Veränderung der Lage eingetreten ist, daß ein günstiger Ausgang des Kampfes zweifelhaft erscheint. Erklären sich bei der Abstimmung nicht mindestens drei Viertel der für den Kampf in Betracht kommenden für Fortsetzung, so gilt der Kampf als aufgehoben.

16. Zur Verhängung von Boykotts und Betriebssperren ist ebenfalls die Genehmigung des Bundesvorstandes erforderlich. Bei ersteren hat die beteiligte Ortsverwaltung, sofern es sich um örtliche Boykotts handelt, zunächst eine Verständigung mit den hierfür in Frage kommenden örtlichen Instanzen der Arbeiterbewegung herbeizuführen und dann unter genauester Schilderung der Verhältnisse die Zustimmung des Bundesvorstandes einzuholen.

17. Um planlosem Vorgehen seitens einzelner Verwaltungen zu begegnen und den Bundesvorstand in die Lage zu versetzen, die vorhandenen Mittel zweckmäßig zu verteilen, ist es notwendig, daß Unterstützungsgelder auch für ausländische Streiks und Streiks anderer Gewerkschaften nur an den Bundesvorstand eingesandt werden.

Pflichten der Bundesmitglieder.

18. Forderungen irgendwelcher Art an die Unternehmer, welche Kampfmaßnahmen zur Folge haben können, müssen der Verwaltung rechtzeitig zur Genehmigung unterbreitet werden. Geschieht dies nicht, so haben die Mitglieder bei einer eventuellen Arbeitseinstellung keinen Anspruch auf Unterstützung.

19. Bei Maßregelungen usw. ist der Ortsverwaltung sofort Mitteilung zu machen. Bevor diese den Fall nicht untersucht hat, darf von den Arbeitskollegen der Gemaßregelten unter keinen Umständen die Arbeit eingestellt werden.

20. Die Bundesmitglieder haben mit den Streikenden solidarisch zu handeln. In Betrieben, wo gestreikt wird oder welche gesperrt sind, darf kein Mitglied eine Arbeit verrichten, bevor nicht der Streik bzw. die Sperre von der Ortsverwaltung als beendet erklärt ist. Zuwiderhandelnde werden aus der Organisation ausgeschlossen. (Siehe § 17, Abs. 7 und 8 der Bundessatzung.)

21. Jeder Streikende ist verpflichtet, den Anordnungen des Bundesvorstandes bzw. der Verwaltung oder den mit der Führung des Streiks beauftragten Funktionären in jeder Beziehung Folge zu leisten. Insbesondere hat sich jeder Streikende zur Kontrolltätigkeit zur Verfügung zu stellen. Zuwiderhandelnden wird die Unterstützung entzogen.

22. Jeder Kollege, insbesondere die Bundesfunktionäre, sind verpflichtet, alles zu versuchen, vorkommende Differenzen auf gütlichem Wege beizulegen.

V. Geschäftsordnung.

§ 1.

Der Bevollmächtigte oder Vorsitzende hat die Versammlung einzuberufen, zu eröffnen und zu leiten. Zur Erörterung bzw. Beschlußfassung dürfen nur Bundesangelegenheiten und Fragen unseres Berufes dienen.

§ 2.

Nach Eröffnung der Versammlung hat der Bevollmächtigte zunächst die von der Ortsverwaltung oder vom Bundesvorstande bzw. einer früheren Versammlung festgesetzte Tagesordnung bekanntzumachen. Soll unter „Verschiedenes" oder „Gewerkschaftliches" ein Gegenstand in derselben Versammlung zur Verhandlung kommen, so muß dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung Mitteilung gemacht werden. Wird dies erst während der Versammlung angeregt, so kann der betreffende Gegenstand nur unter Zustimmung der Versammlung verhandelt werden.

§ 3.

Stehen mehrere Punkte auf der Tagesordnung, so muß erst der eine Punkt erledigt sein, bevor zu dem anderen übergegangen wird. Ist ein Referent bestellt, so erhält derselbe beim Beginn der Verhandlung und auf seinen Wunsch nach jedem Redner zuerst das Wort.

§ 4.

Wünscht ein Mitglied das Wort, so muß es sich vorher in die Rednerliste eintragen lassen und warten, bis sein Name an die Reihe kommt. Wird Schluß der Debatte über einen Gegenstand beantragt, so sind zunächst die eingezeichneten Redner zu verlesen, und es erhält darauf ein Redner für und einer gegen diesen Antrag das Wort.

§ 5.

Berichtigungen und persönliche Bemerkungen erfolgen nach Schluß der Diskussion, also vor der Abstimmung. Eingeichnungen der Redner zu Berichtigungen und persönlichen Bemerkungen finden stets statt.

§ 6.

Persönliche Angriffe, Unterbrechungen störender Natur und Abschweifungen sind nicht gestattet. Wer sich dagegen vergeht, wird vom Vorsitzenden „zur Ordnung" gerufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf hat der Vorsitzende das Recht, die Versammlung entscheiden zu lassen, ob der Redner weitersprechen bzw. die Versammlung verlassen soll.

§ 7.

Der Vorsitzende selbst kann an der Debatte nur teilnehmen, wenn sein Name in die Rednerliste eingetragen ist und ein Stellvertreter so lange den Vorsitz führt; ausgenommen sind Bemerkungen, die zur Aufklärung dienen.

§ 8.

Zur Geschäftsordnung, d. h. zu Bemerkungen, welche auf den Gang der Verhandlung und die Leitung Bezug haben, erhält jeder Anwesende sofort nach dem soeben Sprechenden das Wort.

§ 9.

Anträge, die in keinerlei Verbindung mit den zu verhandelnden Punkten stehen, oder solche, die mit den in unseren Versammlungen zu erörternden Fragen nichts zu tun haben, sind vom Versammlungsleiter als unzulässig zurückzuweisen. In allen zweifelhaften Fällen entscheidet die Versammlung.

Liegen mehrere Anträge vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt; Unteranträge, welchen diesen Antrag ergänzen, kommen vor demselben zur Abstimmung; auch über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet in zweifelhaften Fällen die Versammlung.

Anträge und Beschlüsse sind wörtlich dem Protokoll einzufügen.

§ 10.

Einer außerordentlichen Generalversammlung (Mitgliederversammlung) stehen dieselben Befugnisse zu wie der ordentlichen. Die Ortsverwaltung ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn der vierte Teil der Mitglieder des betreffenden Ortes es verlangt. Bei Ortsverwaltungen, welche über 1000 Mitglieder haben, muß auf schriftlichen Antrag von 250 derselben eine Generalversammlung innerhalb drei Wochen einberufen werden.

In Ortsverwaltungen, welche ein Delegiertensystem eingeführt haben, muß auf schriftlichen Antrag von dem vierten Teil der Generalversammlungsdelegierten eine Generalversammlung innerhalb drei Wochen einberufen werden.

Buchdruckerei Gutenberg